



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1860

LXXXIII. Des Kurfürsten Johann George's Lehnbrief über das Schulzengericht zu Nieder - Wutzow, vom 2. April 1571.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55515)

desselben auch fortbals laut solches Vertrages vnd Abschiedes enthaltenn. Item die Cossaten, die nicht hufsen habenn, sollenn Inen Zins geben, wie gewonlich geschicht Vnd geschehen Ist. So mugen sie auch brawen wie andere Vnser Burger Inn vnsern Stedten. Sie sollen auch Zehntfrei sein Vnd keine rauchhuner geben; Aber sie vnd Ire Nachkommen sollen widderumb schuldigg vnd pflichtigg sein, Vns vnd vnser Herrschafft Jerlich auf Martini von Iglicher Hufsen zu gebenn, Nemlich funf vnd Zwanzig groschen Merkisch, Acht Pfennige vor einen groschen, Vnd einen scheffell habern von Itzlicher hufsen, Auch Volgende Dienste thun vnd bestellen nach hufsen Zall, Nemlich von Itzlicher hufsen ein halben Morgen Pflügen zu den Vier Pflugezeiten, Auch Vier Fuhder Korn Inn dem Ost einfuren, Aber die Cossaten sollen sechs tage dienen Inn dem Ost. Die noch Pferde haben, die egen zu Itzlicher Saat Zeit Zwene tage. Item sie waschen vnd scheren die Schafe zu Itzlicher Zeit. Als dann gibt man Inen essen vnd trincken. Das Hew sollen sie auch machen auf der Wiesen, wie vor. Die Cossaten lauffen auch mit briefen, souiel sie eins tags erlauffen mugen, Vnd nicht weiter. Vornewen, Bestettigen vnd Confirmiren vorberurte Stucke vnd Artickell nach allem Irem Inhalt, wie berurt Ist. Ane alle behelff vnd Widderrede zu haltenn vnd gebrauchen zu ewigen Zeittenn, Vor Jedermenniglich Vnuorhindert, Inn krafft Vnd macht dieffes Briefs, Befehlen darauf allen vnd Iglichen Vnsern Amptsleuten, so wir zu Iglicher Zeit da haben werden, Sie dabei von vnserntwegenn zu handthabenn vnd zuschutzen, Getrewlich vnd Vngefehrlich. Zu Vr kundt mit Vnserm anhangenden Insiegel besiegelt Vnd gegeben zu Cuftrin, Mittwochs nach Catharine, Nach Christi Vnser Erlösers geburt Im Funfzehnhundersten Vnd Sieben vnd Sechtzigstenn Jare.

Nach dem zu Mohrin befindlichen Original aus von Sachwig'scher Abschrift.

LXXXIII. Des Kurfürsten Johann George's Lehnbrief über das Schulzengericht zu Niederwuzow, vom 2. April 1571.

Wier Johans Georg, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg etc., Beken-
nen — Das Wir — Vnsern Lieben getreuen hanfen Balcken, Schulzen In Vnserm Dorffe Niedern Wuzow, Vnd desselben Maenlichen Leibes Lebens erben Das Schulzengerichte doselbst zu Niedern Wuzow, wie solches sein Vater Sehliger hiebeuorn von Vnsern Vorfahren zu lehen empfangen — zu rechten Manlehen — Verliehen haben. Vnd Wier leihen Ihme — Solch Schulzengerichte — mit Aller gerechtigkeit, Immalsen es sein Vater vnd Vorige Schulzen — im besitz gehabt, Als Nemblich mit zweyen freyen hufen, ein Schefferei vor CCC schaffen, dieselben auf das Niederwuzische Felt zutreiben, Auch Allerlei Freye holzung, Aufgenommen eichen holz, Zusambt Aller Wildschur, Auffart vnd Absart vndt den Dritten pfenning Von der beschatzung, Daon Vns, Als der her schafft, II pf. gehören. — Vber das sol ihme der krüger zu Niederwuzow, Wan ehr selber brawet, zwei Viertel Sey vnd zwei Viertel Dünnebier, Item eine Faselkanne, eine Mals vor einen pfenning Brandenb. muntz, Vom frömbden bier aber, so es der krüger einführet, Vor Jeder Thonne II becher Vnd von dem Driling IV becher zugeben schuldigg sein. Wier lasen

ihme auch hiemit seine erbwasser Frey vnd einen eignen hengst, in dem herbst auch an dem groffen garn II teil, Doch das ehr Dauor die Meteritz halte, Darentkegen Vnd Vor solche Freyheit gibt ehr Vns, Als dem Lebenhern, Alle Jahr Jerlich auff Andree ein halb Schock, ist Vns auf das heydingk mit essen, tringken, ohne das die Pauren deffals das bier bezahlen, gebuhliche Aufsrichtung Vnd doneben gleich seinen Nachparr die gebotenen Dienste zu thunde Vndt zubestellen Vorpflichtet. — Zu Vhrkunt mit Vnferm — Infigel Vorfigelt Vnd gegeben zu Cuftrin, Montags nach Judica, Anno MDLXXI.

Nach der im Zehden'schen Hansbuch befindlichen Abschrift aus v. Sackwitz'schem Nachlasse.

LXXXIV. Des Kurfürsten Johann George's Lehnbrief über das Schulzengericht zu Küstrinchen, vom 24. April 1571.

Wier Johans Georg, Von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg etc., Beken-
nen — Das wir — Vnsen Lieben getrewen Hanfen, Curtten vnd Dittloffen, Den Bornsteten, Bendits Bornsteten hinderlassenen Sohnen, Vnd Ihren Manlichen leibs Lehens erben Das Schulzengerichte zu Cuftrinichen, Darüber Ihren Vorfahren hibeorn Von den Convent Vnsers Closters zu Zehden die Lehen Vorreicht, mit Aller gerechtigkeit vnd zubehorung, Inmansen es Ihre Vater Sehliger Bendix Bornsteth zuor befehen —, Als Nemblich mit Zehen Freyen hufen, Auch Zweyen Koffeten dienst, die Vns, als der herschaft, daran, Wie von Alters hero feint Vorbehalten, Item eine Freye Schefferei Vnd ein Wehr auf der Oder, Dauon ehr Vns Alle Jahr Jerlichen Zehen gulden Zuentrichten Schuldigk, zu rechtem Manlehen gnediglich Vorleihenn haben. Auch sol Ihme der Krueger zu Cuftrinichen, so oft ehr Brawet, eine Fasselkanne bier Von XII bechern zugeben vorpflichtet sein. Wehre es auch sache, das der krüger das bier Anders wo holete, so sollen gemelte Bornsteten — Von Jedern Drilinge II becher biers Vnd von einer thonne I becher bei dem Kruger zu fordern befugt — sein. So sollen sie auch Jedesmals, wan vnd so oft mit dem garn gezogen wirt, II kafeln von der Meteritz haben vnd empfangen. Wan auch eine Jungfer in dem gerichte zu Cuftrinichen zur Ehe gegeben wirt, so soll sie ihnen ein par hantfchu vor drei Brandenburgische groschen geben. Es sol Ihnen auch Von Jedem gebrauw, so der kruger doselbst thutt, II Zuber Sey Vnd eine ganze Thonne Dünnebier Vom Krüger Vorreicht Werden. Vnd Wier Leihen Ihnen Vnd Ihren Mänlichen leibs Lehens erben das Schulzengerichte zu Cuftrinichen — Also das sie solch Schulzengerichte — zu rechtem Manlehen haben — Auch Vns Vnd Vnserer herschaft Dauon thuen, pflegen vnd dienen sollen, Wie Lehen recht Vnd gewonheit ist. Insonderheit aber sollen sie — Vns alle Jahr jerlichen Vor ein Lehenpferdt geben Drei Finckenaugen. Es sollen Ihnen auch zu Ihrer Noturfft Auff den Feldern Rüdenitz vnd Cuftrinichen — Allerlei Brenholz — zu hawen, sich auch berurter Ortter der gräfung zugebrauchen frei vnd offen stehen. Zu deme magk ehr auch seine Waller frei Vnd ein Frej Flock haben, auch Von Jedem Bruche den Dritten pfenning Nehmen. — Zu